P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1239 Wien

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999 **Ausgegeben am 15. Jänner 1999** **Teil III**

5. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
6. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf
7. Kundmachung: Geltungsbereich der Internationalen Vereinbarung über die Nutzung von INMARSAT-Schiffs-Erdfunkstellen innerhalb des Küstenmeers und in Häfen

5. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Moldova am 18. September 1998 seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. Nr. 200/1961, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 172/1998) hinterlegt.

Anläßlich der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde hat Moldova folgende Erklärungen abgegeben:

Das Übereinkommen wird nur in bezug auf jene Schiedssprüche Anwendung finden, die nach Inkrafttreten des Übereinkommens ergangen sind.

Das Übereinkommen wird auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur auf solche Schiedssprüche Anwendung finden, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind.

Klima

6. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Burundi am 4. September 1998 seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. Nr. 96/1988, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 132/1998) hinterlegt.

Klima

7. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Internationalen Vereinbarung über die Nutzung von INMARSAT-Schiffs-Erdfunkstellen innerhalb des Küstenmeers und in Häfen

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der INMARSAT haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zur Internationalen Vereinbarung über die Nutzung von INMARSAT-Schiffs-Erdfunkstellen innerhalb des Küstenmeers und in Häfen (BGBl. Nr. 686/1993, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 484/1995) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Bahrein	13. Juni 1996
Brasilien	18. Dezember 1995
Island	26. Oktober 1998
Israel	29. April 1998

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Kroatien	19. Juli 1996
Lettland	30. Juli 1997
Libanon	22. April 1997
Marshallinseln	2. November 1998
Portugal	4. Oktober 1995
Slowenien	21. August 1995

Einer weiteren Mitteilung des Generaldirektors zufolge hat China den Geltungsbereich der Vereinbarung mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1997 auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong ausgedehnt.

Klima